

10. März 2022

Rundschreiben Nr. 23/2022

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 22/2022

An alle
Kreditinstitute

- 1. Finanzsanktionen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**
Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022
- 2. Finanzsanktionen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**
Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022
- 3. Finanzsanktionen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine**
Verordnung (EU) 2022/398 des Rates vom 9. März 2022
- 4. Finanzsanktionen gegen Irak**
Durchführungsverordnung (EU) 2022/401 der Kommission vom 8. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über neue Entwicklungen im Bereich der Finanzsanktionen unterrichten und weisen insbesondere auf folgende wesentliche Änderungen hin:

1. Der Rat der Europäischen Union hat mit Verordnung (EU) 2022/394¹ (Anlage 1) in Artikel 1f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014² (Sanktionsregime Russland/ Ukraine) den Begriff „übertragbare Wertpapiere“ auf Kryptowährungen ausgeweitet. Daneben wurde die Ausnahme zum grundsätzlichen Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel und Finanzhilfen (Artikel 2e) für kleine und mittlere Unternehmen präzisiert. Der neu eingefügte Artikel 3f verbietet u. a. die Bereitstellung von Finanzmitteln und Finanzhilfen im Zusammenhang mit bestimmten Gütern und Technologien der Seeschifffahrt. Zudem wurde die Ausnahmenvorschrift in Bezug auf die begrenzte Entgegennahme von Einlagen (max. 100.000 EUR) auf Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgedehnt (Artikel 5b, Absatz 2).
2. Ferner hat der Rat der Europäischen Union mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/396³ (Anlage 2) 160 natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁴ (Sanktionsregime Russland/Ukraine) aufgenommen.
3. Mit Verordnung (EU) 2022/398⁵ (Anlage 3) hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 765/2006⁶ (Sanktionsregime Belarus) geändert und dabei eine Reihe neuer restriktiver Maßnahmen in Kraft gesetzt:

Mit Artikel 1ja wurde ein Verbot von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank eingeführt. Laut Artikel 1jb sind ab dem 12. April 2022 die Notierung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren belarussischer juristischer Personen in der Union verboten. Ebenso verboten sind gemäß Artikel 1t – mit bestimmten Ausnahmen – die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel und Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen in Belarus.

¹ Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

² Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

⁵ Verordnung (EU) 2022/398 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine

⁶ Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine

Zudem ist es gemäß Artikel 1u untersagt, Einlagen von belarussischen Kunden anzunehmen, wenn deren Gesamtwert pro Kunde und Kreditinstitut 100.000 EUR übersteigt. Ausnahmen hierzu bestehen z.B. für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsländer, des EWR oder der Schweiz.

Wichtiger Hinweis: Die in Artikel 1z genannten **Meldeverpflichtungen der Kreditinstitute** hinsichtlich der 100.000 EUR übersteigenden Einlagen von belarussischen Kunden werden wir zu gegebener Zeit mit einem **gesonderten Rundschreiben** gesammelt **abfragen**. Wir bitten, keine Einzelmeldungen zu erstatten.

Weitere Verbote betreffen Dienstleistungen der Zentralverwahrer (Artikel 1x), den Verkauf von auf Euro lautende, nach dem 12. April 2022 begebene Wertpapiere an belarussische Kunden (Artikel 1y) sowie die Bereitstellung von auf Euro lautenden Banknoten an Belarus oder zur Verwendung in Belarus (Artikel 1za).

Ab dem 20. März 2022 wird die Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr (SWIFT) für bestimmte belarussische Kreditinstitute und deren russische Tochterunternehmen verboten (Artikel 1zb).

4. Mit Durchführungsverordnung (EU) 2022/401⁷ (Anlage 4) hat die Kommission der Europäischen Union sieben natürliche Personen aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003⁸ (Sanktionsregime Irak) gestrichen.

Wir bitten Sie, uns auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014

spätestens bis zum 17. März 2022

per E-Mail oder in Ausnahmefällen per Telefax mitzuteilen, ob und welche Gelder bei Ihnen von der Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 betroffen sind.

Fehlanzeigen, die auf jeden Fall erforderlich sind, oder Positivmeldungen bitten wir ausschließlich unter Beachtung der beigefügten Hinweise (Anlage 5) zu übermitteln. Mit derart aufbereiteten Meldungen unterstützen Sie uns bei der Bearbeitung Ihrer Antworten und vermeiden Rückfragen.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2022/401 der Kommission vom 8. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

Wir weisen darauf hin, dass Sie auch verpflichtet sind, sich nach dieser Abfrage ergebende Änderungen bezüglich der Vermögenswerte, die von Finanzsanktionen betroffen sind, unaufgefordert zu melden.

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Mayrhofer Ertl



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlagen

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/394 DES RATES

vom 9. März 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/395 des Rates⁽¹⁾ vom 9. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2014 die Verordnung (EU) Nr. 833/2014⁽²⁾ angenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte Maßnahmen umgesetzt, die im Beschluss 2014/512/GASP des Rates⁽³⁾ vorgesehen sind.
- (3) Am 9. März 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/395 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP und zur Verhängung weiterer restriktiver Maßnahmen hinsichtlich der Ausfuhr von Gütern und Technologien der Seeschifffahrt angenommen.
- (4) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/395 wird die Liste der juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, für die Beschränkungen für die Finanzierung durch Darlehen, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gelten, auf den Seeverkehrssektor ausgeweitet. Obwohl allgemein davon ausgegangen wird, dass Darlehen und Kredite auf jede Art und Weise, einschließlich über Kryptowerte, gewährt werden können, empfiehlt es sich, den Begriff „übertragbare Wertpapiere“ in Bezug auf solche Vermögenswerte genauer zu definieren.
- (5) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/395 wird ferner die Ausnahme in Bezug auf Einlagen auf Staatsangehörige eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörigen Landes und auf Staatsangehörige der Schweiz ausgedehnt.
- (6) Um die ordnungsgemäße Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Ausnahme für die Bereitstellung von Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen sowie gewisse Bestimmungen in den Anhängen über verbotene Güter und Technologien zu präzisieren.
- (7) Insbesondere zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sind daher Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.

⁽¹⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13).

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält die Einleitung in Buchstabe f folgende Fassung:

„f) ‚übertragbare Wertpapiere‘: die folgenden Gattungen von Wertpapieren, einschließlich Kryptowerten, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie“.

2. In Artikel 2d wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Wenn ein Mitgliedstaat eine Genehmigung nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d, Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 3f Absatz 4 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Sicherheit im Seeverkehr erteilt, informiert er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung.“

3. Artikel 2e Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen bis zu einem Gesamtwert von 10 000 000 EUR je Vorhaben zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in der Union oder“.

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3f

(1) Es ist verboten, die in Anhang XVI aufgeführten Güter und Technologien der Seeschifffahrt mit und ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen;

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen.

(3) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe für die maritime Sicherheit bestimmt sind.“

5. Artikel 5a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, wie der russische National Wealth Fund, sind verboten.“

6. Artikel 5b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz.“

7. Anhang VI wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

8. Anhang IX wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

9. Anhang XIII wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

10. Der Wortlaut in Anhang IV der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 als Anhang XVI angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-Y. LE DRIAN

ANHANG I

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangsteil erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.“

2. Unter Buchstabe c der Unterkategorie X.A.I.001 der Kategorie I — Elektronik erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Auflösung von 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 105 Megasamples pro Sekunde (MSPS),“.

3. Unter Buchstabe c der Unterkategorie X.B.I.001 der Kategorie I — Elektronik erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. ‚Speicherprogrammgesteuerte‘ Kristallziehanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) wiederaufladbar ohne Austausch des Tiegelbehälters,

b) geeignet für den Betrieb bei Drücken größer als $2,5 \times 10^5$ Pa oder

c) geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 100 mm,“.

4. Unter Ziffer i der Unterkategorie X.B.I.001 der Kategorie I — Elektronik erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Ausrüstung zur ‚chemischen Beschichtung aus der Gasphase‘ mit Betrieb unter 10^5 Pa oder“.

5. In Kategorie VII — Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe — Unterkategorie X.A.VII.001 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

6. In Kategorie VII — Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe — Unterkategorie X.A.VII.002 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c. Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

ANHANG II

Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Im Musterformblatt A sind alle Bezugnahmen auf die „Verordnung XXX/XXX“ durch „Verordnung (EU) Nr. 833/2014“ zu ersetzen.
 2. Im Musterformblatt B sind alle Bezugnahmen auf die „Verordnung XXX/XXX“ durch „Verordnung (EU) Nr. 833/2014“ zu ersetzen.
-

ANHANG III

In Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird ein Eintrag für die folgende Einrichtung hinzugefügt:

„Russisches Schiffsregister“.

ANHANG IV

„ANHANG XVI

LISTE DER GÜTER UND TECHNOLOGIEN GEMÄß ARTIKEL 3F

Kategorie VI — Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör:

- a) in Kapitel 4 (Navigationsausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung;
 - b) In Kapitel 5 (Funkausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung;“
-

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/396 DES RATES

vom 9. März 2022

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 17. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erlassen.
- (2) Die Union unterstützt nach wie vor uneingeschränkt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine.
- (3) Am 24. Februar 2022 hat der Präsident der Russischen Föderation eine Militäroperation in der Ukraine angekündigt, und russische Streitkräfte haben einen Angriff auf die Ukraine begonnen. Dieser Angriff stellt eine eklatante Verletzung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine dar.
- (4) Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 24. Februar 2022 die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt. Mit seinen rechtswidrigen militärischen Handlungen verstößt Russland massiv gegen das Völkerrecht und die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und gefährdet die Sicherheit und Stabilität Europas und der Welt. Der Europäische Rat vereinbarte weitere restriktive Maßnahmen, die eng mit unseren Partnern und Verbündeten abgestimmt sind und für Russland massive und schwerwiegende Konsequenzen für seine Handlungen nach sich ziehen werden.
- (5) Der Rat hat am 25. Februar 2022 die Verordnung (EU) 2022/329 ⁽²⁾ erlassen, mit dem die Kriterien für die Benennung dahin gehend geändert wurden, dass Personen und Organisationen, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen und von ihr profitieren, und Personen und Organisationen, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation darstellen, sowie natürliche oder juristische Personen, die mit auf der Liste stehenden Personen oder Organisationen verbunden sind, einbezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 51 vom 25.2.2022, S. 1).

- (6) Angesichts der sehr ernststen Lage ist der Rat der Ansicht, dass 146 Mitglieder des Föderationsrates der Russischen Föderation, die die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert haben, in die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 enthaltene Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden sollten. Zusätzlich sollte die Liste 14 Personen umfassen, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen und von ihr profitieren oder eine wesentliche Einnahmequelle für sie darstellen oder mit auf der Liste stehenden Personen oder Organisationen verbunden sind.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-Y. LE DRIAN

Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen:

Personen

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„719	Alexander Dmitrievich PUMPYANSKY (Александр Дмитриевич ПУМПЯНСКИЙ)	Geburtsdatum: 16.5.1987 Geburtsort: Jekaterinburg, Russische Föderation Funktion: Vorstandsvorsitzender PJSC Pipe Metallurgical Company Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Alexander Dmitrievich PUMPYANSKY ist der Sohn von Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY, dem russischen Vorstandsvorsitzenden der PJSC Pipe Metallurgical Company, einem weltweit agierenden russischen Hersteller von Stahlrohren für die Öl- und Gasindustrie. Er ist auch ein Vorsitzender und ein Mitglied im Vorstand der Sinara-Gruppe. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Er ist daher eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden Geschäftsmann, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Außerdem unterstützt Alexander Dmitrievich PUMPYANSKY die Regierung der Russischen Föderation materiell oder finanziell und profitiert von der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist.	9.3.2022
720	Alexander Semenovich VINOKUROV (Александр Семёнович ВИНОКУРОВ)	Geburtsdatum: 12.10.1982 Geburtsort: Moskau, Russische Föderation Funktion: Geschäftsmann, geschäftsführender Partner und Vorsitzender der Maraton Group, Mitglied des Vorstands von Magnit Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Alexander Semenovich VINOKUROV ist ein russischer Geschäftsmann mit Geschäftsinteressen in den Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Arzneimittel, Landwirtschaft und Infrastruktur. Er besetzt Führungspositionen bei der Maraton Group, einer Investmentgesellschaft, und bei Magnit, dem größten russischen Lebensmitteleinzelhändler. A. Vinokurov ist mit Ekaterina Sergeevna Vinokurova, der Tochter des Außenministers der Russischen Föderation Sergey Lavrov, verheiratet. Sein Vater ist Semen Vinokurov, der Direktor des staatlichen Unternehmens State Unitary Enterprise „Capital Pharmacies“ war und als einer der wichtigsten Unternehmer der russischen Pharmaindustrie gilt. A. Vinokurov hat also enge Verbindungen zur russischen Regierung und ist in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			<p>Alexander Semenovich VINOKUROV nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Ein weiterer Beleg für die Kontakte A. Vinokurovs sind seine engen persönlichen Beziehungen zu Außenminister S. Lavrov, der die Verantwortung für die russische Aggression und politische Maßnahmen trägt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.</p>	
721	<p>Andrey Igorevich MELNICHENKO (Андрей Игоревич МЕЛЬНИЧЕНКО)</p>	<p>Geburtsdatum: 8.3.1972 Geburtsort: Gomel, Belarussische SSR (jetzt Belarus) Funktion: Nicht geschäftsführender Direktor von JSC SUEK, Mitglied des Vorstands der EuroChem Group Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich</p>	<p>Andrey Igorevich MELNICHENKO ist ein russischer Industrieller, der Eigentümer des großen Düngemittelherstellers EuroChem Group und des Kohleunternehmens SUEK ist. A. Melnichenko gehört zum Kreis der einflussreichsten russischen Geschäftsleute mit engen Verbindungen zur russischen Regierung. Folglich ist er in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p> <p>Andrey Igorevich MELNICHENKO nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p>	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
722	Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY (alias Dmitry A. PUMPIANSKY) (Дмитрий Александрович ПУМПЯНСКИЙ)	Geburtsdatum: 22.3.1964 Geburtsort: Ulan-Ude, Russische Föderation Funktion: Vorstandsvorsitzender von PJSC Pipe Metallurgic Company, Vorsitzender und Mitglied des Vorstands der Sinara-Gruppe. Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY ist der Vorstandsvorsitzende von PJSC Pipe Metallurgic Company sowie Vorsitzender und ein Mitglied im Vorstand der Sinara-Gruppe. Er arbeitet also mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitiert von dieser Zusammenarbeit. Folglich ist er in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022
723	Dmitry Arkadievich MAZEPIN (Дмитрий Аркадьевич МАЗЕПИН)	Geburtsdatum: 18.4.1968 Geburtsort: Minsk, Belarussische SSR (jetzt Belarus) Funktion: CEO von JSC UCC Uralchem Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Dmitry Arkadievich MAZEPIN ist Eigentümer und CEO des Mineraldüngerunternehmens Uralchem. Bei der Uralchem Group handelt es sich um einen russischen Hersteller einer breiten Palette chemischer Produkte, einschließlich mineralischer Düngemittel und Ammoniakalpeter. Das Unternehmen ist eigenen Angaben zufolge in Russland der größte Hersteller von Ammoniumnitrat sowie der zweitgrößte Hersteller von Ammoniak- und Stickstoffdünger. Dmitry Arkadievich MAZEPIN ist demnach in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen. Dmitry Arkadievich MAZEPIN nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
			Im Dezember 2021 ließ Dmitry Mazepin den Firmensitz seiner ursprünglich in Zypern registrierten Unternehmen Uralchem Holding und CI-Chemical Invest, der Mutterunternehmen von Uralchem, in russisches Gebiet umtragen, und zwar in das Sonderverwaltungsgebiet auf der Oktyabrsky-Insel in der Oblast Kaliningrad.	
724	Galina Evgenyevna PUMPYANSKAYA (Галина Евгеньевна ПУМПИАНСКАЯ)	Geburtsdatum: 10.2.1966 Funktion: Vorsitzende des Kuratoriums der gemeinnützigen Stiftung Sinara Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: weiblich	Galina Evgenyevna PUMPYANSKAYA ist Vorsitzende des Kuratoriums der gemeinnützigen Stiftung Sinara, die die Wohltätigkeitsarbeit großer Unternehmen wie der PJSC Pipe Metallurgical Company organisiert. Sie ist mit Dmitry Alexandrovich PUMPYANSKY verheiratet, dem Sohn des Vorstandsvorsitzenden von PJSC Pipe Metallurgical Company, einem weltweit agierenden russischen Hersteller von Stahlrohren für die Öl- und Gasindustrie. Dmitry A. Pumpyansky ist ein russischer Milliardär und Geschäftsmann. Er ist auch Vorsitzender und Mitglied im Vorstand der Sinara-Gruppe. Beide Unternehmen arbeiten mit den Behörden der Russischen Föderation und staatseigenen Unternehmen wie der Russischen Eisenbahn, Gazprom und Rosneft zusammen und profitieren von dieser Zusammenarbeit. Galina Evgenyevna PUMPYANSKAYA ist daher eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden Geschäftsmann, der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022
725	Mikhail Eduardovich OSEEVSKY (Михаил Эдуардович ОСЕЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 30.11.1960 Geburtsort: früher Leningrad (jetzt Sankt-Petersburg), Russische Föderation Funktion: Vorsitzender von PJSC Rostelecom Unabhängiges Mitglied im Vorstand von PJSC MMK Mitglied des Aufsichtsrats von ANO Digital Economy, LLC T2 RTK Holding (Tele2)	Mikhail Eduardovich OSEEVSKY ist Vorsitzender von PJSC Rostelecom. PJSC Rostelecom ist der größte Anbieter digitaler Dienste und Lösungen Russlands, in allen Bereichen des Marktes vertreten und der Dienstanbieter von Millionen Privathaushalten sowie staatlichen und privaten Einrichtungen. Rostelecom ist nicht nur der Dienstanbieter der russischen Regierung, sondern ist für diese auch eine wichtige Einnahmenquelle. Mikhail Eduardovich OSEEVSKY nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		<p>Mitglied im Vorstand des russischen Unternehmerverbands (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs)</p> <p>Mitglied im Vorstand von LLC Votron</p> <p>Mitglied im Kuratorium der NNAlliance St. Petersburg</p> <p>Stellvertretender Minister für Wirtschaftsentwicklung der Russischen Föderation (Dezember 2011 bis Juni 2012)</p> <p>Staatsangehörigkeit: Russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>		
726	<p>Mikhail Igorevich POLUBOYARINOV</p> <p>(Михаил Игоревич ПОЛУБОЯРИНОВ)</p>	<p>Geburtsdatum: 2.4.1966</p> <p>Geburtsort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Funktion: CEO von OJSC Aeroflot</p> <p>Mitglied im Vorstand von State Transport Leasing Company und JSC EXIMBANK OF RUSSIA</p> <p>Mitglied im Aufsichtsrat von DOM.RF</p> <p>Vorstandsvorsitzender von LLC Pobeda</p>	<p>Mikhail Igorevich POLUBOYARINOV ist der CEO von OJSC Aeroflot. OJSC Aeroflot ist die größte Fluggesellschaft der Russischen Föderation. Sie ist nicht nur Dienstleister der russischen Regierung, sondern ist für sie auch eine wichtige Einnahmenquelle. Aeroflot bot illegale Flüge in die besetzte Krim an.</p> <p>Mikhail Igorevich POLUBOYARINOV nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p>	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		Mitglied im Gouverneursrat der IATA. Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich		
727	Sergey Alexandrovich KULIKOV (alias Sergei Alexandrovich KULIKOV) Russisch: Сергей Александрович КУЛИКОВ	Geburtsdatum: 9.4.1976 Geburtsort: Sverdlovsk, Russische Föderation Funktion: Vorsitzender des Verwaltungsrats von RUSNANO LLC Mitglied im Vorstand von Rusnano JSC Erster Stellvertretender Vorsitzender der Militärindustriekommission Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Sergey Alexandrovich KULIKOV ist Vorsitzender des Verwaltungsrats von RUSNANO LLC und Mitglied im Vorstand von Rusnano JSC sowie Erster Stellvertretender Vorsitzender der Militärindustriekommission. Rusnano LLC ist eine russische Einrichtung für Innovationsentwicklung, die im Rahmen einer als „Strategie für die Entwicklung der Nanotechnologie“ bezeichneten Initiative des Präsidenten geschaffen wurde. Sergey Kulikov ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienen. Sergey Alexandrovich KULIKOV nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022
728	Vadim Nikolaevich MOSHKOVICH (Вадим Николаевич МОШКОВИЧ)	Geburtsdatum: 6.4.1967 Geburtsort: Moskau, Russische Föderation Funktion: Vorstandsvorsitzender der Rusagro Group	Vadim Nikolaevich MOSHKOVICH ist ein russischer Unternehmer mit Geschäftsinteressen in den Bereichen Landwirtschaft und Immobilienentwicklung. 2004 gründete Vadim Moshkovich die Rusagro Group, einen wichtigen Schweinefleischerzeuger, Fetthersteller und Zuckererzeuger. Vadim Nikolaevich MOSHKOVICH ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		<p>Minderheitsgesellschafter der Sberbank</p> <p>Staatsangehörigkeit: Russisch, zyprisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Vadim Nikolaevich MOSHKOVICH nahm nach Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine, am 24. Februar 2022, zusammen mit 36 anderen Geschäftsleuten an einem Treffen mit Präsident Vladimir Putin und anderen Mitgliedern der russischen Regierung teil, um die Folgen des Vorgehens nach den westlichen Sanktionen zu erörtern. Der Umstand, dass er zu dieser Zusammenkunft eingeladen wurde, zeigt, dass er zum engsten Kreis Vladimir Putins gehört und dass er Handlungen oder politische Maßnahmen unterstützt oder umsetzt, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Stabilität und die Sicherheit in der Ukraine untergraben oder bedrohen. Ferner wird daran deutlich, dass er zu den führenden Geschäftsleuten gehört, die in Bereichen der Wirtschaft tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p>	
729	<p>Vladimir Sergeevich KIRIYENKO (Владимир Сергеевич КИРИЕНКО)</p>	<p>Geburtsdatum: 27.5.1983</p> <p>Geburtsort: Nizhny Novgorod, Russische Föderation</p> <p>Funktion:</p> <p>CEO der VK Company Limited, Mutterunternehmen der wichtigsten Social-Media-Plattform Russlands, VKontakte</p> <p>ehemaliger erster stellvertretender Vorsitzender des russischen Staatsunternehmens Rostelecom (2017-2021)</p> <p>seit 2011 Vorstandsvorsitzender von LLC Capital</p> <p>ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Nizhegorodpromstroybank (2008-2011)</p> <p>Staatsangehörigkeit: Russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Vladimir Sergeevich KIRIYENKO ist CEO der VK Company Limited. VK Company Limited ist ein russisches Internetunternehmen mit starker Präsenz im russischsprachigen Teil des Internets. VK-Projekte verzeichnen insgesamt in Russland das größte Publikum und die längsten Bildschirmzeiten. Über seine Seiten erreicht VK monatlich mehr als 90 % der russischen Internetnutzer, und bezüglich der Zahl der besuchten Seiten rangiert das Unternehmen unter den Top 5 der größten Internetunternehmen. Es kontrolliert und betreibt die drei größten und populärsten russischen Internetseiten für soziale Netzwerke, VKontakte, Odnoklassniki und Moi Mir, sowie den E-Mail-Dienst und das Internetportal mail.ru. Vladimir Sergeevich KIRIYENKO ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p> <p>Die russische Regierung verstärkt ihre Einflussnahme auf Medien und soziale Netzwerke. VK gehört zu Gazprom Media (einem staatseigenen Unternehmen, das die wichtigste Einnahmenquelle der russischen Regierung ist). Vladimir Sergeevich Kiriyenko unterstützt Vladimir Putin also bei seinem Ziel, mehr Kontrolle über das Internet zu erlangen. Demnach leistet Vladimir Kiriyenko russischen Entscheidungsträgern, die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich sind, aktiv materielle oder finanzielle Unterstützung oder profitiert von diesen.</p> <p>Da VK der staatseigenen Gazprom Group gehört, sind die von dem Unternehmen erwirtschafteten Gewinne eine wichtige Einnahmenquelle der russischen Regierung. Vladimir Kiriyenko ist der Sohn von Sergei Kiriyenko, der zurzeit Erster Stellvertretender Stabschef in der Präsidentschaftsverwaltung ist. Sergei Kiriyenko ist angeblich Vladimir Putins Kurator für Innenpolitik.</p>	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
730	Andrey Andreevich GURYEV (Андрей Андреевич ГУРЬЕВ)	<p>Geburtsdatum: 7.3.1982</p> <p>Geburtsort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Funktion: CEO und Vorsitzender des Verwaltungsrats von PJSC PhosAgro</p> <p>seit 2004 bei PhosAgro in verschiedenen Positionen tätig</p> <p>seit 30. September 2019 Mitglied des Büros des Verwaltungsrats des russischen Unternehmerversbands RUIE (Russian Union of Industrialists and Entrepreneurs)</p> <p>Staatsangehörigkeit: Russisch</p> <p>Geschlecht: männlich</p>	<p>Andrey Andreevich GURYEV ist ein Mitglied des Vorstands, der CEO und der Vorsitzende des Verwaltungsrats von PJSC PhosAgro und beaufsichtigt in dieser Eigenschaft die Tätigkeiten des Unternehmens. PhosAgro gehört zu den weltweit führenden Herstellern von Phosphatdüngemitteln. Das Unternehmen ist der größte Hersteller von Phosphatdüngemitteln Europas, der weltweit größte Produzent von hochwertigem Phosphatgestein und außer China der zweitgrößte Hersteller von Ammoniumdihydrogenphosphat (MAP) und Diammoniumhydrogenphosphat (DAP) der Welt.</p> <p>Als CEO von PhosAgro profitiert Andrey Guryev von den Entscheidungen der russischen Regierung. PJSC PhosAgro ist stark mit der russischen Regierung vernetzt, und die von dem Unternehmen erwirtschafteten Gewinne sind daher eine wichtige Einnahmenquelle der russischen Regierung. A. Guryev ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p>	9.3.2022
731	Dmitry Vladimirovich KONOV (Дмитрий Владимирович КОНОВ)	<p>Geburtsdatum: 2.9.1970</p> <p>Geburtsort: Moskau, Russische Föderation</p> <p>Funktion: Vorsitzender des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding</p> <p>war in der Finanzabteilung von OAO NK YUKOS sowie in verschiedenen Positionen bei der AKB Trust and Investment Bank tätig, unter anderem als Stellvertretender Vorsitzender – Leiter der Abteilung Investment Banking und geschäftsführender Direktor der Abteilung</p>	<p>Dmitry Vladimirovich KONOV ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der PJSC SIBUR Holding und beaufsichtigt in dieser Eigenschaft die Tätigkeiten des Unternehmens. Die SIBUR Holding ist das größte integrierte petrochemische Unternehmen Russlands und gehört weltweit zu den am schnellsten wachsenden Unternehmen der petrochemischen Industrie. SIBUR ist als petrochemisches Unternehmen auf neuen Märkten führend und der größte Petrochemiehersteller auf dem russischen Markt. Wichtige Anteile von SIBUR gehören Oligarchen im engsten Kreise Vladimir Putins: Leonid Mikhelson und Gennady Timchenko.</p> <p>SIBUR Holding ist stark mit der russischen Regierung vernetzt, und die von dem Unternehmen erwirtschafteten Gewinne sind daher eine wichtige Einnahmenquelle der russischen Regierung.</p> <p>Dmitry Konov ist also in Bereichen der Wirtschaft tätig, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.</p>	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
		Corporate Finance, war Mitglied im Verwaltungsrat von OAO Gazprom neftekhim Salavat und OAO Gazprombank Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich		
732	Nikita Dmitrievich MAZEPIN (Никита Дмитриевич МАЗЕПИН)	Geburtsdatum: 2.3.1999 Geburtsort: Moskau, Russische Föderation Funktion: Beruf: Russischer Rennfahrer für das Haas F1 Team, der 2022 unter neutraler Flagge, die für den Russischen Automobilverband steht, an der Formel-1-Weltmeisterschaft teilnimmt. Staatsangehörigkeit: Russisch Geschlecht: männlich	Nikita Mazepin ist der Sohn von Dmitry Arkadievich Mazepin, dem Generaldirektor der JSC UCC Uralchem. Da Uralchem Sponsor des Rennstalls Haas F1 Team ist, ist Dmitry Mazepin der Hauptsponsor der Aktivitäten seines Sohnes im Haas F1 Team. Er ist eine natürliche Person mit Verbindungen zu einem führenden Geschäftsmann (seinem Vater), der in Bereichen der Wirtschaft tätig ist, die der Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, als wichtige Einnahmenquelle dienen.	9.3.2022
733	Alexander Konstantinovich AKIMOV (Александр Константинович АКИМОВ)	Geburtsdatum: 10.11.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
734	Ivan Nikolayevich ABRAMOV (Иван Николаевич АБРАМОВ)	Geburtsdatum: 16.6.1978	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
735	Mohmad Isaevich AKHMADOV (Мохмад Исаевич АХМАДОВ)	Geburtsdatum: 17.4.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
736	Sergei Petrovich ARENIN (Сергей Петрович АРЕНИН)	Geburtsdatum: 29.8.1958	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
737	Yuri Viktorovich ARKHAROV (Юрий Викторович АРХАРОВ)	Geburtsdatum: 13.6.1977	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
738	Anatoly Dmitrievich ARTAMONOV (Анатолий Дмитриевич АРТАМОНОВ)	Geburtsdatum: 5.5.1952	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
739	Mikhail Alexandrovich AFANASOV (Михаил Александрович АФАНАСОВ)	Geburtsdatum: 15.6.1953	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
740	Oleg Aleksandrovich ALEKSEEV (Олег Александрович АЛЕКСЕЕВ)	Geburtsdatum: 21.12.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
741	Yelena Vladimirovna AFANASEVA (Елена Владимировна АФАНАСЬЕВА)	Geburtsdatum: 27.3.1975	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
742	Alexander Davidovich BASHKIN (Александр Давыдович БАШКИН)	Geburtsdatum: 10.6.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
743	Andrey Alexandrovich BAZILEVSKY (Андрей Александрович БАЗИЛЕВСКИЙ)	Geburtsdatum: 24.2.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
744	Mukharbek Oybertovich BARAKHOYEV (Мухарбек Ойбертович БАРАХОЕВ)	Geburtsdatum: 4.1.1971	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
745	Sergei Vyacheslavovich BEZDENEZHNYKH (Сергей Вячеславович БЕЗДЕНЕЖНЫХ)	Geburtsdatum: 25.8.1979	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
746	Viktor Nikolayevich BONDAREV (Виктор Николаевич БОНДАРЕВ)	Geburtsdatum: 7.12.1959	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
747	Yegor Afanasyevich BORISOV (Егор Афанасьевич БОРИСОВ)	Geburtsdatum: 15.8.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
748	Alexander Yuryevich BRYKSIN (Александр Юрьевич БРЬКСИН)	Geburtsdatum: 20.1.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
749	Mikhail Vladimirovich BELOUSOV (Михаил Владимирович БЕЛОУСОВ)	Geburtsdatum: 11.10.1953	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
750	Sergei Vladimirovich BEREZKIN (Сергей Владимирович БЕРЕЗКИН)	Geburtsdatum: 23.6.1955	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
751	Vladimir Andreyevich BEKETOV (Владимир Андреевич БЕКЕТОВ)	Geburtsdatum: 29.3.1949	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
752	Yelena Vasilyevna BIBIKOVA (Елена Васильевна БИБИКОВА)	Geburtsdatum: 23.9.1956	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
753	Andrey Vladimirovich CHERNYSHEV (Андрей Владимирович ЧЕРНЫШЁВ)	Geburtsdatum: 10.7.1970	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
754	Alexander Vlademirovich DVOINYKH (Александр Владимирович ДВОЙНЫХ)	Geburtsdatum: 19.1.1984	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
755	Vadim Yevgenyevich DENGIN (Вадим Евгеньевич ДЕНЬГИН)	Geburtsdatum: 23.9.1980	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
756	Konstantin Konstantinovich DOLGOV (Константин Константинович ДОЛГОВ)	Geburtsdatum: 12.8.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
757	Gennady Egorovich EMELYANOV (Геннадий Егорович ЕМЕЛЬЯНОВ)	Geburtsdatum: 1.1.1957	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
758	Olga Nikolayevna EPIFANOVA (Ольга Николаевна ЕПИФАНОВА)	Geburtsdatum: 19.8.1966	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
759	Arsen Suleymanovich FADZAYEV (Арсен Сулейманович ФАДЗАЕВ)	Geburtsdatum: 5.9.1952	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
760	Yury Viktorovich FEDOROV (Юрий Викторович ФЁДОРОВ)	Geburtsdatum: 1.1.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
761	Nikolai Vasilyevich FYODOROV (Николай Васильевич ФЁДОРОВ)	Geburtsdatum: 9.5.1958	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
762	Airat Minerasikhovich GIBATDINOV (Айрат Минерасихович ГИБАТДИНОВ)	Geburtsdatum: 16.1.1986	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
763	Denis Vladimirovich GUSEV (Денис Владимирович ГУСЕВ)	Geburtsdatum: 26.12.1976	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
764	Lilia Salavatovna GUMEROVA (Лилия Салаватовна ГУМЕРОВА)	Geburtsdatum: 16.12.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
765	Rimma Fyodorovna GALUSHINA (Римма Фёдоровна ГАЛУШИНА)	Geburtsdatum: 30.5.1963	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
766	Suleiman Sadulayevich GEREMEYEV (Сулейман Садулаевич ГЕРЕМЕЕВ)	Geburtsdatum: 20.1.1971	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
767	Tatyana Anatolyevna GIGEL (Татьяна Анатольевна ГИГЕЛЬ)	Geburtsdatum: 27.2.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
768	Alexander Vladislavovich GUSAKOVSKY (Александр Владиславович ГУСАКОВСКИЙ)	Geburtsdatum: 25.8.1970	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
769	Dmitry Yuryevich GORITSKY (Дмитрий Юрьевич ГОРИЦКИЙ)	Geburtsdatum: 28.10.1970	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
770	Lyubov Nikolayevna GLEBOVA (Любовь Николаевна ГЛЕБОВА)	Geburtsdatum: 7.3.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
771	Sergei Vasilyevich GORNYAKOV (Сергей Васильевич ГОРНЯКОВ)	Geburtsdatum: 5.1.1966	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
772	Svetlana Petrovna GORYACHEVA (Светлана Петровна ГОРЯЧЕВА)	Geburtsdatum: 3.6.1947	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
773	Vladimir Filippovich GORODETSKIY (Владимир Филиппович ГОРОДЕЦКИЙ)	Geburtsdatum: 11.7.1948	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
774	Eduard Vladimirovich ISAKOV (Эдуард Владимирович ИСАКОВ)	Geburtsdatum: 4.10.1973	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
775	Vasily Nikolayevich IKONNIKOV (Василий Николаевич ИКОННИКОВ)	Geburtsdatum: 26.4.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
776	Sergey Borisovich IVANOV (Сергей Борисович ИВАНОВ)	Geburtsdatum: 19.4.1952	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
777	Aleksey Nikolayevich KONDRATENKO (Алексей Николаевич КОНДРАТЕНКО)	Geburtsdatum: 16.12.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
778	Alexander Bogdanovich KARLIN (Александр Богданович КАРЛИН)	Geburtsdatum: 29.10.1951	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
779	Andrey Akardyeovich KLIMOV (Андрей Аркадьевич КЛИМОВ)	Geburtsdatum: 9.11.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
780	Andrey Viktorovich KUTEPOV (Андрей Викторович КУТЕПОВ)	Geburtsdatum: 6.4.1971	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
781	Belan Bagaudinovich КНАМЧИЕВ (Белан Багаудинович ХАМЧИЕВ)	Geburtsdatum: 7.12.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
782	Galina Nikolayevna KARELOVA (Галина Николаевна КАРЕЛЮВА)	Geburtsdatum: 29.6.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
783	Irina Andreyevna KOZHANOVA (Ирина Андреевна КОЖАНОВА)	Geburtsdatum: 6.7.1987	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
784	Krym Olievich KAZANOKOV (Крым Олиевич КАЗАНОКОВ)	Geburtsdatum: 19.7.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
785	Murat Krym-Gerievich КНАПСИРОКОВ (Мурат Крым-Гериевич ХАПСИРОКОВ)	Geburtsdatum: 26.1.1978	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
786	Nikolai Fyodorovna KONDRATYUK (Николай Фёдорович КОНДРАТЮК)	Geburtsdatum: 11.7.1957	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
787	Oksana Vladimirovna KHLYAKINA (Оксана Владимировна ХЛЯКИНА)	Geburtsdatum: 28.11.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
788	Sergey Viktorovich KALASHNIK (Сергей Викторович КАЛАШНИК)	Geburtsdatum: 31.3.1978	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
789	Vladimir Igorevich KOZHIN (Владимир Игоревич КОЖИН)	Geburtsdatum: 28.2.1959	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
790	Vladimir Igorevich KRUGLY (Владимир Игоревич КРУГЛЫЙ)	Geburtsdatum: 27.5.1955	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
791	Alexander Alexandrovich KARELIN (Александр Александрович КАРЕЛИН)	Geburtsdatum: 19.9.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
792	Andrey Igoryevich KISLOV (Андрей Игоревич КИСЛОВ)	Geburtsdatum: 29.8.1958	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
793	Dmitry Gennadyevich KUZMIN (Дмитрий Геннадьевич КУЗЬМИН)	Geburtsdatum: 28.6.1975	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
794	Grigory Borisovich KARASIN (Григорий Борисович КАРАСИН)	Geburtsdatum: 23.8.1949	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
795	Konstantin Iosifovich KOSACHEV (Константин Иосифович КОСАЧЕВ)	Geburtsdatum: 17.9.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
796	Natalia Vladimirovna KOSYKHINA (Наталья Владимировна КОСИХИНА)	Geburtsdatum: 7.8.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
797	Nina Germanovna KULIKOVSKIH (Нина Германовна КУЛИКОВСКИХ)	Geburtsdatum: 5.2.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
798	Olga Nikolaevna KNOKHLOVA (Ольга Николаевна ХОХЛОВА)	Geburtsdatum: 18.11.1957	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
799	Sergei Ivanovich KISLYAK (Сергей Иванович КИСЛЯК)	Geburtsdatum: 7.9.1950	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
800	Sergey Nikolaevich KOLBIN (Сергей Николаевич КОЛБИН)	Geburtsdatum: 29.10.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
801	Vladimir Kasimirovich KRAVCHENKO (Владимир Казимирович КРАВЧЕНКО)	Geburtsdatum: 12.6.1964	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
802	Grigory Petrovich LEDKOV (Григорий Петрович ЛЕДКОВ)	Geburtsdatum: 26.3.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
803	Vladimir Albertovich LEBEDEV (Владимир Альбертович ЛЕБЕДЕВ)	Geburtsdatum: 23.4.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
804	Yulia Viktorovna LAZUTKINA (Юлия Викторовна ЛАЗУТКИНА)	Geburtsdatum: 11.3.1981	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
805	Alexei Petrovich MAYOROV (Алексей Петрович МАЙОРОВ)	Geburtsdatum: 29.12.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
806	Igor Nikolayevich MOROZOV (Игорь Николаевич МОРОЗОВ)	Geburtsdatum: 13.10.1956	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
807	Sergei Gerasimovich MITIN (Сергей Герасимович МИТИН)	Geburtsdatum: 14.6.1951	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
808	Sergey Nikolayevich MURATOV (Сергей Николаевич МУРАТОВ)	Geburtsdatum: 13.1.1964	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
809	Farit Mubarakshovich MUKHAMETSHIN (Фарит Мубаракшевич МУХАМЕТШИН)	Geburtsdatum: 31.1.1947	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
810	Sergei Patrovich MIKHAILOV (Сергей Петрович МИХАЙЛОВ)	Geburtsdatum: 22.5.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
811	Sergey Alexandrovich MARTYNOV (Сергей Александрович МАРТЫНОВ)	Geburtsdatum: 22.8.1959	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
812	Taimuraz Dzhambekovich MAMSUROV (Таймураз Дзамбекович МАМСУРОВ)	Geburtsdatum: 13.4.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022+
813	Alexander Vladimirovich NAROLIN (Александр Владимирович НАРОЛИН)	Geburtsdatum: 27.6.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
814	Alexander Valeryevich NIKITIN (Александр Валерьевич НИКИТИН)	Geburtsdatum: 26.4.1976	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
815	Boris Alexandrovich NEVZOROV (Борис Александрович НЕВЗОРОВ)	Geburtsdatum: 21.9.1955	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
816	Viktor Feodosyevich NOVOZHILOV (Виктор Феодосьевич НОВОЖИЛОВ)	Geburtsdatum: 16.2.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
817	Alexander Vyacheslavovich NOVIUKHOV (Александр Вячеславович НОВЬЮХОВ)	Geburtsdatum: 5.10.1975	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
818	Vyacheslav Vladimirovich NAGOVITSYN (Вячеслав Владимирович НАГОВИЦЫН)	Geburtsdatum: 2.3.1956	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
819	Alexei Maratovich ORLOV (Алексей Маратович ОРЛОВ)	Geburtsdatum: 9.10.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
820	Dina Ivanovna OYUN (Дина Ивановна ОЮН)	Geburtsdatum: 25.6.1963	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
821	Anna Ivanovna OTKE (Анна Ивановна ОТКЕ)	Geburtsdatum: 21.12.1974	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
822	Gennady Ivanovich ORDENOV (Геннадий Иванович ОРДЕНОВ)	Geburtsdatum: 4.9.1957	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
823	Alexander Yuryevich PRONYUSHKIN (Александр Юрьевич ПРОНИЮШКИН)	Geburtsdatum: 31.7.1987	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
824	Dmitry Sergeevich PERMINOV (Дмитрий Сергеевич ПЕРМИНОВ)	Geburtsdatum: 3.4.1979	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
825	Margarita Nikolayevna PAVLOVA (Маргарита Николаевна ПАВЛОВА)	Geburtsdatum: 22.1.1979	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
826	Yelena Alekseyevna PERMINOVA (Елена Алексеевна ПЕРМИНОВА)	Geburtsdatum: 5.12.1980	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
827	Alexei Konstantinovich PUSHKOV (Алексей Константинович ПУШКОВ)	Geburtsdatum: 10.8.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
828	Elena Vladimirovna PISAREVA (Елена Владимировна ПИСАРЕВА)	Geburtsdatum: 20.1.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
829	Irina Alexandrovna PETINA (Ирина Александровна ПЕТИНА)	Geburtsdatum: 31.8.1972	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
830	Sergey Nikolayevich PERMINOV (Сергей Николаевич ПЕРМИНОВ)	Geburtsdatum: 16.9.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
831	Vladimir Vladimirovich POLETAYEV (Владимир Владимирович ПОЛЕТАЕВ)	Geburtsdatum: 23.5.1975	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
832	Alexander Vasilyevich RAKITIN (Александр Васильевич РАКИТИН)	Geburtsdatum: 17.5.1958	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
833	Grigoriy Alexeyevich RAPOTA (Григорий Алексеевич РАПОТА)	Geburtsdatum: 5.2.1944	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
834	Irina Valeryevna RUKAVISHNIKOVA (Ирина Валерьевна РУКАВИШНИКОВА)	Geburtsdatum: 3.2.1973	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
835	Sergey Nikolayevich RYABUKHIN (Сергей Николаевич РЯБУХИН)	Geburtsdatum: 13.11.1954	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
836	Akhmat Anzorovich SALPAGAROV (Ахмат Анзорович САЛПАГАРОВ)	Geburtsdatum: 31.12.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
837	Alexei Vladimirovich SINITSYN (Алексей Владимирович СИНИЦЫН)	Geburtsdatum: 13.1.1976	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
838	Andrei Anatolyevich SHEVCHENKO (Андрей Анатольевич ШЕВЧЕНКО)	Geburtsdatum: 29.5.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
839	Dmitry Vladimirovich SAVELYEV (Дмитрий Владимирович САВЕЛЬЕВ)	Geburtsdatum: 3.8.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
840	Evgeny Stepanovich SAVCHENKO (Евгений Степанович САВЧЕНКО)	Geburtsdatum: 8.4.1950	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
841	Inna Yuryevna SVYATENKO (Инна Юрьевна СВЯТЕНКО)	Geburtsdatum: 6.9.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
842	Lyudmila Nikolayevna SKAKOVSKAYA (Людмила Николаевна СКАКОВСКАЯ)	Geburtsdatum: 13.11.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
843	Tatiana Anatolyevna SAKHAROVA (Татьяна Анатольевна САХАРОВА)	Geburtsdatum: 16.6.1973	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
844	Alexander Alexandrovich SAVIN (Александр Александрович САВИН)	Geburtsdatum: 28.1.1962	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
845	Anatoly Ivanovich SHIROKOV (Анатолий Иванович ШИРОКОВ)	Geburtsdatum: 29.12.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
846	Artem Gennadyevich SHEIKIN (Артём Геннадьевич ШЕЙКИН)	Geburtsdatum: 25.3.1980	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
847	Elena Borisovna SHUMILOVA (Елена Борисовна ШУМИЛОВА)	Geburtsdatum: 1.4.1978	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
848	Galina Nikolayevna SOLODUN (Галина Николаевна СОЛОДУН)	Geburtsdatum: 26.1.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
849	Lenar Rinatovich SAFIN (Ленар Ринатович САФИН)	Geburtsdatum: 11.2.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
850	Nikolai Petrovich SEMISOTOV (Николай Петрович СЕМИСОТОВ)	Geburtsdatum: 2.12.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
851	Valery Vladimirovich SEMYONOV (Валерий Владимирович СЕМЁНОВ)	Geburtsdatum: 16.9.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
852	Oleg Polikarpovich TKACH (Олег Поликарпович ТКАЧ)	Geburtsdatum: 23.9.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
853	Pavel Vladimirovich TARAKANOV (Павел Владимирович ТАРАКАНОВ)	Geburtsdatum: 21.6.1982	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
854	Lyudmila Zaumovna TALABAYEVA (Людмила Заумовна ТАЛАБАЕВА)	Geburtsdatum: 6.6.1957	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
855	Oleg Vladimirovich TSEPKIN (Олег Владимирович ЦЕПКИН)	Geburtsdatum: 15.9.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
856	Peter Nikolayevich TULTAEV (Пётр Николаевич ТУЛТАЕВ)	Geburtsdatum: 1.1.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
857	Vyacheslav Stepanovich TIMCHENKO (Вячеслав Степанович ТИМЧЕНКО)	Geburtsdatum: 20.11.1950	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
858	Valery Petrovich USATYUK (Валерий Петрович УСАТЮК)	Geburtsdatum: 14.7.1948	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
859	Mukharby Magomedovich ULBASHEV (Мухарбий Магомедович УЛЬБАШЕВ)	Geburtsdatum: 15.5.1960	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
860	Alexander Vladelenovich VAINBERG (Александр Владеленович ВАЙНБЕРГ)	Geburtsdatum: 2.2.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022+
861	Alexander Gennadyevich VYSOKINSKY (Александр Геннадьевич ВЫСОКИНСКИЙ)	Geburtsdatum: 24.9.1973	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
862	Nikolay Nikolayevich VLADIMIROV (Николай Николаевич ВЛАДИМИРОВ)	Geburtsdatum: 18.11.1979	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
863	Yuri Konstantinovich VALYAEV (Юрий Константинович ВАЛЯЕВ)	Geburtsdatum: 18.4.1959	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
864	Alexander Georgyevich VARFOLOMEEV (Александр Георгиевич ВАРФОЛОМЕЕВ)	Geburtsdatum: 4.6.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
865	Valery Nikolayevich VASILYEV (Валерий Николаевич ВАСИЛЬЕВ)	Geburtsdatum: 17.7.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
866	Yury Leonidovich VOROBYOV (Юрий Леонидович ВОРОБЬЁВ)	Geburtsdatum: 2.2.1948	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
867	Alexander Georgievich YAROSHUK (Александр Георгиевич ЯРОШУК)	Geburtsdatum: 15.11.1965	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
868	Andrey Vladimirovich YATSKIN (Андрей Владимирович ЯЦКИН)	Geburtsdatum: 25.4.1969	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
869	Irek Ishmukhametovich YALALOV (Ирек Ишмухаметович ЯЛАЛОВ)	Geburtsdatum: 27.1.1961	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
870	Andrei Nikolayevich YEPISHIN (Андрей Николаевич ЕПИШИН)	Geburtsdatum: 29.10.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
871	Gennady Vladimirovich YAGUBOV (Геннадий Владимирович ЯГУБОВ)	Geburtsdatum: 17.4.1968	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022

	Name	Angaben zur Identifizierung	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
872	Alexandra Gennadyevna ZHUKOVA (Анастасия Геннадьевна ЖУКОВА)	Geburtsdatum: 8.11.1974	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
873	Bair Bayaskhalanovich ZHAMSUYEV (Баир Баясхаланович ЖАМСУЕВ)	Geburtsdatum: 29.1.1959	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
874	Nikolai Andreyevich ZHURAVLEV (Николай Андреевич ЖУРАВЛЁВ)	Geburtsdatum: 1.9.1976	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
875	Viktor Viktorovich ZOBNEV (Виктор Викторович ЗОБНЕВ)	Geburtsdatum: 7.6.1964	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
876	Igor Dmitryevich ZUBAREV (Игорь Дмитриевич ЗУБАРЕВ)	Geburtsdatum: 20.6.1966	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
877	Olga Sergeevna ZABRALOVA (Ольга Сергеевна ЗАБРАЛОВА)	Geburtsdatum: 30.3.1980	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022
878	Yelena Gennadyevna ZLENKO (Елена Геннадьевна ЗЛЕНКО)	Geburtsdatum: 20.6.1967	Mitglied des Föderationsrates, das die Regierungsbeschlüsse betreffend den „Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Donezk und zwischen der Russischen Föderation und der Volksrepublik Luhansk“ ratifiziert hat.	9.3.2022“

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/398 DES RATES

vom 9. März 2022

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2006 die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 werden die im Beschluss 2012/642/GASP vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.
- (3) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/399 ⁽³⁾ des Rates wird der Anwendungsbereich der Sanktionen auf die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Februar 2022 infolge der Beteiligung von Belarus an der inakzeptablen und rechtswidrigen militärischen Aggression gegen die Ukraine, die nach dem Völkerrecht als Akt der Aggression einzustufen ist, ausgeweitet.
- (4) Angesichts der ernsten Lage erscheint es notwendig, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Daher werden mit dem Beschluss (GASP) 2022/399 die bestehenden finanziellen Beschränkungen weiter ausgeweitet. Insbesondere wird die Notierung von Aktien belarussischer Staatsunternehmen an Handelsplätzen der Union und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen verboten. Zudem werden neue Maßnahmen eingeführt, die die Kapitalzuflüsse aus Belarus in die Union erheblich einschränken, indem die Entgegennahme von Einlagen, die bestimmte Werte übersteigen, von belarussischen Staatsangehörigen oder von in Belarus ansässigen Personen, das Führen von Konten belarussischer Kunden durch die Zentralverwahrer der Union sowie der Verkauf von auf Euro lautenden Wertpapieren an belarussische Kunden verboten wird. Ferner werden Transaktionen mit der Zentralbank von Belarus im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven oder Vermögenswerten, die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel für den Handel mit Belarus und Investitionen in Belarus mit begrenzten Ausnahmen sowie die Bereitstellung von auf Euro lautenden Banknoten an Belarus oder zur Verwendung in Belarus verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 285 vom 17.10.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.

- (5) Mit dem Beschluss (GASP) 2022/399 werden weitere restriktive Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr für bestimmte belarussische Kreditinstitute und ihre belarussischen Tochtergesellschaften verhängt, die für das belarussische Finanzsystem relevant sind und bereits restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen.
- (6) Um die ordnungsgemäße Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, ist es auch notwendig, Verpflichtungen für den Netzmanager für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements im einheitlichen europäischen Luftraum in Bezug auf das Verbot des Überflugs hinzuzufügen sowie die Bestimmungen über die Nichtumgehung zu ändern. Obwohl allgemein davon ausgegangen wird, dass der Ausdruck „Vermögenswerte“ und „wirtschaftliche Ressourcen“, die dem Einfrieren unterliegen, auch Kryptowerte umfasst und Darlehen und Kredite auch über Kryptowerte bereitgestellt werden können, sollte der Ausdruck „übertragbare Wertpapiere“ in Bezug auf solche Vermögenswerte angesichts ihrer besonderen Art genauer definiert werden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚übertragbare Wertpapiere‘ die folgenden Gattungen von Wertpapieren, auch als Kryptowerte, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten:

- i) Aktien und andere, Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellende Wertpapiere sowie Aktienzertifikate,
- ii) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel, einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere,
- iii) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher übertragbarer Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren bestimmt wird.“

2. In Artikel 1 werden folgende Nummern angefügt:

„20. ‚Zentralverwahrer‘ eine juristische Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

21. ‚Einlage‘ ein Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen ist, einschließlich einer Festgeldeinlage und einer Spareinlage, jedoch ausschließlich von Guthaben, wenn

- i) seine Existenz nur durch ein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**) nachgewiesen werden kann, es sei denn, es handelt sich um ein Sparprodukt, das durch ein auf eine benannte Person lautendes Einlagenzertifikat verbrieft ist und das zum 2. Juli 2014 in einem Mitgliedstaat besteht,
- ii) es nicht zum Nennwert rückzahlbar ist,
- iii) es nur im Rahmen einer bestimmten, vom Kreditinstitut oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar ist;

22. ‚Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren‘ (oder ‚goldene Pässe‘) die von einem Mitgliedstaat eingeführten Verfahren, die es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats im Gegenzug für vorab festgelegte Zahlungen und Investitionen zu erwerben;

23. ‚Aufenthaltsregelungen für Investoren‘ (oder ‚goldene Visa‘) die von einem Mitgliedstaat eingeführten Verfahren, die es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats im Gegenzug für vorab festgelegte Zahlungen und Investitionen zu erlangen;

24. „Handelsplatz“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU einen geregelten Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.

(*) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

(**) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“

3. Artikel 1m erhält folgende Fassung:

„Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, die unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in dieser Verordnung festgelegten Verbote bezwecken oder bewirken.“

4. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 1ja

(1) Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln, sind verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eine Transaktion genehmigen, sofern diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich ist.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission von seiner Absicht, eine Genehmigung nach Absatz 2 zu erteilen.

Artikel 1jb

Ab dem 12. April 2022 ist es verboten, an in der Union registrierten oder anerkannten Handelsplätzen übertragbare Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen.

Artikel 1t

(1) Es ist verboten, öffentliche Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen in Belarus bereitzustellen.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

- a) verbindliche Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen, die vor dem 10. März 2022 eingegangen wurden,
- b) die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen bis zu einem Gesamtwert von 10 000 000 EUR pro Projekt für in der Union niedergelassene kleine und mittlere Unternehmen oder
- c) die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Lebensmitteln sowie für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke.

Artikel 1u

(1) Es ist verboten, Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen oder von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung pro Kreditinstitut 100 000 EUR übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz verfügen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Gütern und Dienstleistungen zwischen der Union und Belarus erforderlich sind.

Artikel 1v

(1) Abweichend von Artikel 1u Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Entgegennahme einer solchen Einlage unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage

- a) zur Deckung der Grundbedürfnisse der in Artikel 5u Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, unter anderem für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, erforderlich ist,
- b) ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare oder der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen dient,
- c) zur Deckung außerordentlicher Ausgaben erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die betreffende zuständige Behörde den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens zwei Wochen vor Erteilung der Genehmigung mitgeteilt hat, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass eine spezifische Genehmigung erteilt werden sollte, oder
- d) für amtliche Tätigkeiten einer diplomatischen Mission, konsularischen Vertretung oder internationalen Organisation erforderlich ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 Buchstabe a, b oder d erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 1w

(1) Abweichend von Artikel 1u Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Entgegennahme einer solchen Einlage unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage

- a) für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittel, humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen erforderlich ist oder
- b) für zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Belarus erforderlich ist.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

Artikel 1x

(1) Zentralverwahrern der Union ist es verboten, Dienstleistungen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für übertragbare Wertpapiere zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 an belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ausgegeben wurden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen.

Artikel 1y

(1) Es ist verboten, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an belarussische Staatsangehörige oder in Belarus ansässige natürliche Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen.

Artikel 1z

Unbeschadet der geltenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Vertraulichkeit und das Berufsgeheimnis sind Kreditinstitute verpflichtet,

- a) der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission spätestens bis zum 27. Mai 2022 eine Liste der 100 000 EUR übersteigenden Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen oder von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu übermitteln. Sie legen alle 12 Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vor;

- b) der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, Informationen über 100 000 EUR übersteigende Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen, die im Rahmen einer Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsregelung für Investoren die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedstaat erworben haben, zu übermitteln.

Artikel 1za

- (1) Es ist verboten, auf Euro lautende Banknoten an Belarus oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus – einschließlich der Regierung und der Zentralbank von Belarus – oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für den Verkauf, die Lieferung, das Verbringen oder die Ausfuhr von auf Euro lautende Banknoten, sofern dieser Verkauf, diese Lieferung, dieses Verbringen oder diese Ausfuhr erforderlich ist für
- a) den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Belarus reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen oder
 - b) amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Belarus, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

Artikel 1zb

Ab dem 20. März 2022 ist es verboten, für die in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Belarus niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XV aufgeführten Einrichtungen gehalten werden, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden.

Artikel 8ca

- (1) Der Netzmanager für die Netzfunktionen des Flugverkehrsmanagements im einheitlichen europäischen Luftraum unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung der Umsetzung und Einhaltung von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8b der vorliegenden Verordnung. Der Netzmanager lehnt insbesondere alle von Luftfahrzeugbetreibern eingereichten Flugpläne ab die auf die Absicht hindeuten, über dem Hoheitsgebiet der Union oder dem Hoheitsgebiet von Belarus Tätigkeiten durchzuführen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung darstellen, sodass dem Piloten das Fliegen nicht gestattet wird.
- (2) Der Netzmanager legt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf der Basis einer Analyse der Flugpläne regelmäßig Berichte über die Umsetzung des Artikels 8b vor.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission informieren einander über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und übermitteln einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, insbesondere über

- a) gemäß dieser Verordnung erteilte Genehmigungen,
- b) gemäß Artikel 1z entgegengenommene Informationen,
- c) Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile nationaler Gerichte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander und der Kommission unverzüglich ihnen vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, die die wirksame Durchführung dieser Verordnung berühren könnten.

(3) Die nach diesem Artikel übermittelten oder entgegengenommenen Informationen werden für die Zwecke verwendet, für die sie übermittelt oder entgegengenommen wurden, einschließlich der Gewährleistung der Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen.“

6. Artikel 8d Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Einrichtungen, die in den Artikeln 1j, 1k, 1l oder 1zb genannt oder in den Anhängen V, IX oder XV aufgeführt sind,“

7. Artikel 8e Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende Fassung:
- „ii) die Verarbeitung von Informationen über die Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Wert der eingefrorenen Gelder, von Informationen über Einlagen sowie über die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen.“
8. Anhang I der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 als Anhang XV angefügt.
9. Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. März 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-Y. LE DRIAN

ANHANG I

„ANHANG XV

**LISTE DER JURISTISCHEN PERSONEN, ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN, DIE IN ARTIKEL 1zb
GENANNT SIND**

Belagroprombank

Bank Dabrabyt

Entwicklungsbank der Republik Belarus“

—

ANHANG II

Anhang Va der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangsteil erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 1m dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 1f und 1fa dieser Verordnung.“

2. Unter Ziffer i der Unterkategorie X.B.I.001 der Kategorie I – Elektronik erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. ‚Ausrüstung zur chemischen Beschichtung aus der Gasphase‘ mit Betrieb unter 10^5 Pa oder“

3. In Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe – Unterkategorie X.A.VII.001 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

4. In Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe – Unterkategorie X.A.VII.002 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/401 DER KOMMISSION**vom 8. März 2022****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgeführt, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind und die dem Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unterliegen.
- (2) Am 3. März 2022 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, sieben Personen aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen
und Kapitalmarktunion*

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

ANHANG

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 werden folgende Einträge gestrichen:

„8. **NAME: Aziz Salih al-Numan**

GEBURTSDATUM/-ORT: 1941 oder 1945, Nasiriya

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Vorsitzender des Regionalkommandos der Baath-Partei;

ehemaliger Gouverneur von Kerbela und Nedjef;

ehemaliger Minister für Landwirtschaft und Agrarreform (1986-1987)“;

„10. **NAME: Kamal Mustafa Abdallah**

ALIAS: Kamal Mustafa Abdallah Sultan al-Tikriti

GEBURTSDATUM/-ORT: 1952 oder 4. Mai 1955, Tikrit

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Generalsekretär der Republikanischen Garde;

ehemaliger Chef der Speziellen Republikanischen Garde und Befehlshaber beider Korps der Republikanischen Garde“;

„18. **NAME: Latif Nusayyif Jasim Al-Dulaymi**

GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1941, ar-Rashidiyah, Vorort von Bagdad

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Stellvertretender Vorsitzender des Militärbüros der Baath-Partei;

Minister für Arbeit und Soziales (1993-1996)“;

„40. **NAME: Abd-al-Baqi Abd-al-Karim Abdallah Al-Sa'dun**

GEBURTSDATUM/-ORT: 1947

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Diyala

stellvertretender Befehlshaber der Region Süd (1998-2000);

ehemaliger Sprecher der Nationalversammlung“;

„41. **NAME: Muhammad Zimam Abd-al-Razzaq Al-Sa'dun**

GEBURTSDATUM/-ORT: 1942, Bezirk Suq Ash-Shuyukh, Dhi-Qar

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Tamin;

Innenminister (1995-2001)“;

„42. **NAME: Samir Abd al-Aziz Al-Najim**

GEBURTSDATUM/-ORT: 1937 oder 1938, Bagdad

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ost-Bagdad“;

„53. **NAME: Qaid Hussein Al-Awadi**

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Vorsitzender der Bezirksleitung der Baath-Partei, Ninive;

ehemaliger Gouverneur von Nedjef, (ca. 1998-2002)“.

Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Finanzsanktionen

Hinweise für Rückmeldungen bei Abfragen zu Finanzsanktionsrechtsakten

Bitte beachten Sie für Ihre Rückmeldung die folgenden Hinweise:

- Antworten Sie grundsätzlich per E-Mail (möglichst mit Antwortfunktion zu diesem Mail). **Ergänzen Sie beim Antwort-Mail in der von uns vorgegebenen Thema-/Betreff-Zeile hinter der Position „Meldung“ entweder „Fehlanzeige“ oder „siehe gesonderte Meldung“.**
- **Fügen Sie Ihre Bankleitzahl in der Thema-/Betreff-Zeile am dafür vorgesehene(n) Platz ein.**
- **Muster für die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Antwort-Mails:**

 Rundschreiben Nr. 23/2022, Meldung: Fehlanzeige, BLZ: xxxxxxxx

 oder

 Rundschreiben Nr. 23/2022, Meldung: Siehe gesonderte Meldung, BLZ: xxxxxxxx
- Sofern Sie nicht die Antwortfunktion nutzen, gestalten Sie die Thema-/Betreff-Zeile Ihres Mails gemäß diesen Vorgaben und senden Sie Ihre Meldung an die **ausschließlich** für Abfragen vorgesehene E-Mail-Adresse

 sz.finanzsanktionen.abfrage@bundesbank.de
- **Die Erfassung Ihrer Meldung erfolgt elektronisch und ist begrenzt auf die vorbezeichneten Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile. Sofern Sie für mehrere Institute (BLZ) Auskünfte erteilen, ist insoweit für jedes Institut eine gesonderte Anzeige abzugeben. Ferner ist die Meldung stets für jedes Rundschreiben getrennt zu erstatten. Sonstige über die Angaben in der Thema-/Betreff-Zeile hinausgehenden weiteren Mitteilungen sind als separates Mail an die allgemeine E-Mail-Adresse: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de zu richten.**
- Sollten Sie ausnahmsweise Ihre Rückmeldung per Telefax senden, gestalten Sie bitte die Thema-/Betreff-Zeile ebenfalls gemäß den oben angeführten Vorgaben und übermitteln Sie Ihr Dokument an die eigens hierfür eingerichtete

Fax-Nr. 069 709097- 3801